

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Räßle AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Staatssekretäre in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Staatssekretäre gibt es im Land Baden-Württemberg?
2. Wann wurden diese auf welcher Rechtsgrundlage jeweils vom Ministerpräsidenten berufen bzw. ernannt?
3. Wann und vor wem legten die Staatssekretäre ihren Amtseid ab?
4. Welche Staatssekretäre sind Mitglied der Landesregierung?
5. Wie erklärt sich die Landesregierung vor dem Hintergrund des Artikels 45 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung (LV), dass auf ihrer Homepage unter dem Punkt „Mitglieder der Landesregierung“ mehr als drei Staatssekretäre aufgeführt sind?
6. Welche Staatssekretäre haben jeweils wann an Sitzungen der Landesregierung teilgenommen?
7. Wer hat dabei Rede- und/oder Stimmrecht ausgeübt (bitte in Tabellenform)?
8. Welchen rechtlichen Status, welches Amt und welche Bezeichnung hatte Klaus-Peter Murawski vor seinem Rücktritt und welchen Status, welches Amt und welche Bezeichnung hat er jetzt?
9. Wird die Landesregierung ihren Internetauftritt verfassungsgemäß korrigieren und alle Personen (insbesondere Staatssekretäre und Klaus-Peter Murawski), die keine Regierungsmitglieder sind, aus der Liste entfernen?

10. Wie kann es die Landesregierung mit der Landesverfassung vereinbaren, wenn lediglich die Bezeichnung „Staatssekretär“ verliehen wird, ohne dass der so bezeichneten Person auf gesetzlicher Grundlage auch das Amt eines (politischen) Staatssekretärs verliehen wird?

17.08.2018

Räpple AfD

Begründung

Auf der Homepage der Landesregierung (Stand: 16. August 2018, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/regierung/landesregierung/mitglieder-der-landesregierung/>) werden die Herren Wilfried Klenk und Julian Würtenberger als Regierungsmitglieder aufgeführt. Laut Pressemitteilung der Landesregierung vom 23. April 2018 sind die Herren Wilfried Klenk und Julian Würtenberger als Staatssekretäre in ihr Amt eingeführt worden. Lediglich mit Pressemitteilung vom 10. April 2018 jedoch wird erwähnt, dass der stellvertretende Ministerpräsident und Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration Thomas Strobl Herrn Klenk an diesem Tag zum politischen Staatssekretär „benannt“ habe. Hinsichtlich des Herrn Würtenberger wird lediglich erwähnt, dass er die Aufgabe des beamteten Staatssekretärs übernehmen werde.

Daneben werden noch die Staatssekretäre Dr. Gisela Splett, Volker Schebesta, Petra Olschowski, Dr. Andre Baumann, Katrin Schütz, Bärbl Mielich und Friedlinde Gurr-Hirsch sowie Klaus-Peter Murawski, Theresa Schopper und Volker Ratzmann als Regierungsmitglieder aufgeführt.

Klaus-Peter Murawski scheidet zum 31. August 2018 aus dem Amt aus, lebt als Mitglied der Landesregierung aber auf deren Homepage weiter.

II.

Nach Artikel 46 Absatz 2 Satz 1 LV beruft der Ministerpräsident die Staatssekretäre, die der Landesregierung angehören. Nach Artikel 46 Absatz 4 LV bedarf – nach der Regierungsbestätigung – die Berufung eines Regierungsmitglieds durch den Ministerpräsidenten der Zustimmung des Landtags. Nach Artikel 48 LV leisten die Regierungsmitglieder beim Amtsantritt den Amtseid vor dem Landtag.

Nach § 3 Staatssekretärengesetz (StSG) werden politische Staatssekretäre vom Ministerpräsidenten ernannt. Diese sind nach § 1 StSG nicht Mitglied der Landesregierung.

Weder in der Landesverfassung noch im Staatssekretärengesetz existiert eine Rechtsgrundlage für die Delegation der Berufung bzw. Ernennung auf den stellvertretenden Ministerpräsidenten.

Damit bestehen Zweifel, ob die seit dem 23. April 2018 im Amt tätigen und auf der Homepage der Landesregierung als Regierungsmitglieder aufgeführten Herren Klenk und Würtenberger nicht in verfassungswidriger bzw. rechtswidriger Weise in diese Positionen gerückt sind. Es gibt gegenüber dem Landtag nämlich keinerlei Nachweis oder Verlautbarungen darüber, dass Herr Ministerpräsident Kretschmann diese Herren berufen bzw. ernannt hat. Bei Herrn Würtenberger ist sogar fraglich, ob überhaupt so etwas wie ein Ernennungsakt erfolgt ist.

III.

Nach Artikel 45 Absatz 2 Satz 3 LV darf die Anzahl der Staatssekretäre, die Mitglied der Landesregierung sind, ein Drittel der Anzahl der Minister nicht überschreiten.

Die Landesregierung hat zehn Minister. Ein Drittel der Anzahl der Minister ist darum bei vier Staatssekretären überschritten. Mit Wilfried Klenk, Dr. Gisela Splett, Volker Schebesta, Petra Olschowski, Dr. Andre Baumann, Katrin Schütz, Bärbl Mielich und Friedlinde Gurr-Hirsch sowie Klaus-Peter Murawski, Theresa Schopper, Volker Ratzmann und Julian Würtenberger werden aber insgesamt zwölf Staatssekretäre als Regierungsmitglieder aufgeführt, womit das verfassungsgemäße Maximum von drei Staatssekretären um ein vierfaches überschritten wird. Es wird sogar die Anzahl der Minister überschritten.

Entweder ist mithin „nur“ der Internetauftritt der Landesregierung verfassungswidrig und es handelt sich um einen bloßen Programmierfehler oder der Ministerpräsident hat einer Vielzahl von Personen entgegen Artikel 45 Absatz 2 Satz 3 und Artikel 46 Absatz 2 Satz 1 LV Rechte eingeräumt, die diesen nicht zustehen.

IV.

Des Weiteren scheint die Landesregierung gerne die Bezeichnung „Staatssekretär“ zu verleihen, obwohl Artikel 45 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sowie insbesondere Artikel 46 Absatz Satz 1 der Landesverfassung zeigen, dass es sich bei einem „Staatssekretär“ nicht um einen Titel, sondern um ein Amt handelt. Vor allem zeigen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, dass diesem Amt eine hohe Bedeutung innewohnt und dass es sich um ein exklusives Amt handeln soll, womit die Zahl der Staatssekretäre gering zu halten ist und nicht inflationär steigen soll.

Schon das Staatssekretärengesetz in Baden-Württemberg umgeht diese Vorgaben und erleichtert die Vergrößerung des Personenkreises, die sich „Staatssekretär“ nennen dürfen entgegen dem Telos des Artikel 45 Absatz 2 Satz 2 LV. Das Staatssekretärengesetz regelt aber wenigstens noch den Tätigkeitsbereich der politischen Staatssekretäre und verlangt einen formellen Ernennungsakt, der sich – wie die Bezüge der Staatssekretäre (§ 5 StSG) – jedoch – statt einer Berufung nach Artikel 46 Absatz 2 Satz 1 LV und Vereidigung nach Artikel 48 LV vor dem Landtag – wenigstens mit einer Ernennung (§ 3 StSG) und einem Eid vor dem jeweiligen Minister (§ 4 StSG) an der Landesverfassung orientiert.

Die Verleihung der bloßen Bezeichnung „Staatssekretär“ dagegen – auch wenn man mit § 56 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBeamtG) eine (unbestimmte) Rechtsgrundlage hierfür gefunden haben will – konterkariert und entwertet das Amt des Staatssekretärs jedoch völlig. Während bei den politischen Staatssekretären wenigstens noch eine gesetzliche Grundlage mit rudimentären Umschreibungen des Amtes besteht, so fehlt es bei der bloßen Verleihung des Titels aber an jeder rechtlich bestimmten Grundlage, da § 56 Absatz 1 Satz 3 LBeamtG schlicht jede Bezeichnung erlaubt. Es wird sich dabei nicht ansatzweise an den Vorgaben der Landesverfassung orientiert.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. September 2018 Nr. I-0142.4 beantwortet das Staatsministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele und welche Staatssekretäre gibt es im Land Baden-Württemberg?*
4. *Welche Staatssekretäre sind Mitglied der Landesregierung?*
5. *Wie erklärt sich die Landesregierung vor dem Hintergrund des Artikels 45 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung (LV), dass auf ihrer Homepage unter dem Punkt „Mitglieder der Landesregierung“ mehr als drei Staatssekretäre aufgeführt sind?*

Zu 1., 4. und 5.:

Baden-Württemberg hat aktuell acht – sogenannte politische – Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gem. §§ 1 ff. Staatssekretärgesetz. Davon zu unterscheiden sind die zwei beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gem. § 42 des Landesbeamtengesetzes. Artikel 45 der Landesverfassung sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, Staatssekretäre mit Kabinettsrang zu ernennen. Von dieser Möglichkeit wurde in der 16. Legislaturperiode kein Gebrauch gemacht.

Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren mit der Amtsbezeichnung Staatssekretärin oder Staatssekretär sind keine Staatssekretäre im Sinne der Landesverfassung, des Staatssekretärgesetzes oder des § 42 des Landesbeamtengesetzes.

2. *Wann wurden diese auf welcher Rechtsgrundlage jeweils vom Ministerpräsidenten berufen bzw. ernannt?*
3. *Wann und vor wem legten die Staatssekretäre ihren Amtseid ab?*

Zu 2. und 3.:

Gemäß § 3 des Staatssekretärgesetzes werden politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Ernennung bedarf des Einvernehmens der Ministerin bzw. des Ministers, dem die politische Staatssekretärin bzw. der politische Staatssekretär beigegeben wird. Gemäß § 4 des Staatssekretärgesetzes hat die politische Staatssekretärin bzw. der politische Staatssekretär vor dem Ministerpräsidenten oder der Ministerin bzw. dem Minister, dem er zur Unterstützung beigegeben wird, den in Artikel 48 der Landesverfassung vorgesehenen Eid zu leisten. Die politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre haben ihren Eid am 12. Mai 2016 vor dem Ministerpräsidenten abgelegt. Ausgenommen Staatssekretär Klenk, der seinen Amtseid am 23. April 2018 vor dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und Minister Strobl ablegte, dem er zur Unterstützung beigegeben ist.

Staatssekretär Würtenberger wurde am 23. April 2018 mit Urkunde vom 11. April 2018 gem. § 1 des Ernennungsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Beamtenstatusgesetzes ernannt. Die Leistung eines Eides war nicht erforderlich.

Staatssekretärin Schopper und Staatssekretär Ratzmann wurde am 4. Juli 2016 gem. § 56 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes die Amtsbezeichnung Staatssekretärin bzw. Staatssekretär vom Ministerpräsidenten verliehen. Die Leistung eines Eides war nicht erforderlich.

6. Welche Staatssekretäre haben jeweils wann an Sitzungen der Landesregierung teilgenommen?

7. Wer hat dabei Rede- und/oder Stimmrecht ausgeübt (bitte in Tabellenform)?

Zu 6. und 7.:

Gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Landesregierung nehmen die politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie der beamtete Staatssekretär des Staatsministeriums in der Regel an den Sitzungen der Landesregierung teil. Sie haben die Möglichkeit, ihre Auffassung im Kabinett vorzutragen, wenn ihnen durch den Ministerpräsidenten das Wort erteilt wird. Welche der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in welchen Sitzungen der Landesregierungen sich mit Redebeiträgen beteiligten, wird nicht in Strichlisten erfasst.

8. Welchen rechtlichen Status, welches Amt und welche Bezeichnung hatte Klaus-Peter Murawski vor seinem Rücktritt und welchen Status, welches Amt und welche Bezeichnung hat er jetzt?

Zu 8.:

Herr Murawski war bis zum 31. August 2018 Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei mit der Amtsbezeichnung Staatsminister. Mit Wirkung vom 1. September 2018 ist Herr Murawski in den Ruhestand getreten. Er ist berechtigt, den Titel Staatsminister a. D. zu führen.

9. Wird die Landesregierung ihren Internetauftritt verfassungsgemäß korrigieren und alle Personen (insbesondere Staatssekretäre und Klaus-Peter Murawski), die keine Regierungsmitglieder sind, aus der Liste entfernen?

Zu 9.:

Der Internetauftritt der Landesregierung stellt zum einen die Regierung im verfassungsrechtlichen Sinne vor. Dazu gehören der Ministerpräsident, die Ministerinnen und Minister und die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung.

Darüber hinaus werden die den Ministerinnen und Ministern unmittelbar zugeordneten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Staatssekretärin Schopper, Staatssekretär Ratzmann und Staatssekretär Würtenberger vorgestellt, die die Landesregierung in ihrer Arbeit unterstützen.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass ihre politische Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger transparent ist und hat daher entschieden, auch diese, für ihre Arbeit wichtigen Personen, im Rahmen des Internetauftritts gemeinsam mit der Regierung zu präsentieren.

Die Informationen über Herrn Murawski wurden anlässlich seines Ausscheidens zum 31. August 2018 entfernt.

10. Wie kann es die Landesregierung mit der Landesverfassung vereinbaren, wenn lediglich die Bezeichnung „Staatssekretär“ verliehen wird, ohne dass der so bezeichneten Person auf gesetzlicher Grundlage auch das Amt eines (politischen) Staatssekretärs verliehen wird?

Zu 10.:

Gemäß Artikel 51 der Landesverfassung ernennt der Ministerpräsident die Richter und Beamten des Landes, soweit dieses Recht nicht durch Gesetz auf andere Behörden übertragen ist. Zur Ausübung dieses Rechts gehört auch die Festsetzung von Amtsbezeichnungen, die im Landesbeamtengesetz ausgestaltet ist. Es sieht unter anderem vor, dass der Ministerpräsident einer Beamtin oder einem Beamten eine andere als die für ihr oder sein Amt vorgesehene Amtsbezeichnung verleihen kann (§ 56 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes). Die Verlei-

hung der Amtsbezeichnung Staatssekretärin oder Staatssekretär an einen oder mehrere Ministerialdirektoren ist in Baden-Württemberg bereits seit den 1960er-Jahren gängige Praxis. Hiermit soll jeweils die Bedeutung der Tätigkeit für die Arbeit der Landesregierung verdeutlicht werden.

In Vertretung

Schopper

Staatssekretärin